

B e r i c h t

des Landeskirchenamtes

betr. Neuordnung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

Hannover, 24. März 2015

In der Anlage übersenden wir den von der 24. Landessynode erbetenen Bericht des Landeskirchenamtes betr. Neuordnung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden.

Das Landeskirchenamt
Dr. Springer

Anlagen

I.**Der Verlauf des Diskussionsprozesses**

Während ihrer XII. Tagung im Juni 2013 hatte sich die 24. Landessynode dafür ausgesprochen, Artikel 26 der Kirchenverfassung als Rahmenregelung für die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden auszugestalten und die einzelnen Formen der regionalen Zusammenarbeit in einem eigenen Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden zu regeln. Anlass des Beschlusses war ein Bericht des damaligen Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit über die Auswertung der Tagung "Kirchengemeinde - Region - Kirchenkreis: Strukturen zukunftsfähig machen, aber bitte theologisch bedacht!", die im Januar 2013 in der Evangelischen Akademie Loccum stattfand (Aktenstück Nr. 82 B der 24. Landessynode). Ergänzend zu dem Beschluss vom Juni 2013 (Beschlussammlung der XII. Tagung Nr. 2.4.6) hatte die 24. Landessynode während ihrer XIII. Tagung im November 2013 das Landeskirchenamt gebeten, der 25. Landessynode einen Bericht zur Neuordnung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden vorzulegen (Aktenstück Nr. 82 C der 24. Landessynode – vgl. Beschlussammlung der XIII. Tagung Nr. 3.4.3).

Die Vorbereitung des Berichtes, der mit diesem Aktenstück vorgelegt wird, erfolgte in mehreren Phasen:

- Eine Arbeitsgruppe des Landeskirchenamtes hat zunächst erörtert, welche Fragestellungen in einem Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit zu regeln sind. Sie hat die Problempunkte in den bestehenden landeskirchlichen Regelungen identifiziert und vergleichbare Regelungen in anderen Landeskirchen, insbesondere in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig diskutiert. Ein Zwischenbericht der Arbeitsgruppe wurde Anfang Juli 2014 vom Kollegium des Landeskirchenamtes zustimmend zur Kenntnis genommen und im September 2014 dem Landessynodalausschuss vorgestellt.
- Um die Erfahrungen der Kirchenkreise und Kirchengemeinden mit in die Beratungen einzubeziehen, wurde die Arbeitsgruppe nach Vorlage des Zwischenberichtes um je zwei Vertreter und Vertreterinnen aus der Sprechergruppe der Superintendenten und Superintendentinnen, aus dem Fachausschuss der Kirchenämter und aus dem Kreis der Kirchenkreistagsvorsitzenden erweitert. Diese erweiterte Arbeitsgruppe hat sich neben dem Zwischenbericht der Arbeitsgruppe auch mit den Ergebnissen eines vom Haus kirchlicher Dienste (HKD) veranstalteten Fachtages auseinandergesetzt, bei dem Ende Juli 2014 die Erfahrungen aus regionalen Entwicklungsprozessen in der hannoverschen Landeskirche erhoben wurden.

- Bei einem Fachtag regionale Entwicklung im Dezember 2014, an dem neben den Mitgliedern der Arbeitsgruppe u.a. Mitglieder des Landessynodalausschusses, des Kirchensynates und des Schwerpunktausschusses der Landessynode teilnahmen, wurden die bisherigen Arbeitsergebnisse der erweiterten Arbeitsgruppe zum einen durch einen sozialwissenschaftlichen und einen theologischen Impuls und zum anderen durch einen Erfahrungsaustausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Landeskirchenämter, der Gemeindeberatungen und betroffener Regionen aus den Landeskirchen Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Braunschweig, Mitteldeutschland und Sachsen vertieft. Das Programm des Fachtages ist diesem Aktenstück als Anlage 1 beigefügt.
- Die erweiterte Arbeitsgruppe hat die Ergebnisse des Fachtages zusammen mit zwei Mitgliedern des Schwerpunktausschusses der Landessynode ausgewertet und auf dieser Grundlage den vorliegenden Bericht vorbereitet.
- Die Arbeitsgruppe empfiehlt, den weiteren Beratungsprozess so rechtzeitig abzuschließen, dass die Kirchenkreise die finanziellen Freiräume während des neuen Planungszeitraums nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes ab 1. Januar 2017 für regionale Entwicklungsprozesse nutzen können und dass es ggf. möglich wird, erste Ergebnisse bereits vor den Kirchenvorstandswahlen im Jahr 2018 umzusetzen.

II.

Ausgangspunkt: Die Region als inhaltlicher Gestaltungsraum

Im Anschluss an den Bericht des Querschnittsausschusses der 24. Landessynode "Strukturen zukunftsfähig machen" vom 5. September 2012 (Aktenstück Nr. 82 A) geht die Arbeitsgruppe davon aus, dass sich die Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns u.a. durch die demografische Entwicklung, den wachsenden Fachkräftemangel und die veränderte Rolle der Kirche in der Gesellschaft grundlegend verändert haben und sich weiter verändern werden. Die Kirche entwickelt sich zunehmend von einer staatsanalogen Institution zu einer zivilgesellschaftlichen Organisation, die ihren Auftrag und ihre Ziele plausibel machen muss. Denn sie sind nicht mehr selbstverständlich bekannt.

Diese Veränderungen machen auch Veränderungen in den Strukturen kirchlicher Arbeit erforderlich. Denn Strukturen sind kein Selbstzweck, sondern sie haben dem Auftrag der Kirche zu dienen. Als Prüfkriterien für die Angemessenheit von Strukturen legt die Arbeitsgruppe dabei die Prüfkriterien zugrunde, die bereits der Querschnittsausschuss "Strukturen zukunftsfähig machen" der 24. Landessynode entwickelt hatte:

- Wo fördern und wo hindern kirchliche Organisationsformen, dem Auftrag der Kirche nachzukommen?

- Wie können Strukturen so verändert werden, dass sie die Begegnungsflächen mit Menschen verbreitern und die Ausstrahlungskraft der Kirche erhöhen?
- Und wie können sie so gestaltet werden, dass sie ein angemessenes Verhältnis von Partizipation und Entscheidungsfähigkeit gewährleisten?

Ausgehend von diesen inhaltlichen, vom Auftrag der Kirche her gedachten Kriterien, sieht die Arbeitsgruppe die Region als ein Mittel an, um die Rolle der Kirche als handlungsfähige und über ihren Auftrag auskunftsfähige Akteurin in der Zivilgesellschaft zu stärken. Starke Regionen brauchen starke Kirchengemeinden, und starke Gemeinden können auf Dauer nur stark sein, wenn sie sich mit der Stärke anderer in einem regionalen Prozess verbinden. In diesem Sinne bildet die Region einen Handlungs- und Gestaltungsraum kirchlicher Arbeit, der die bestehenden Kirchengemeinden in ihrer Arbeit unterstützt, indem er

- die örtliche Identität nicht ersetzt, sondern durch eine gemeinsame, an gemeinsamen Aufgaben entwickelte Identität ergänzt,
- räumliche Nähe ohne örtliche Enge ermöglicht,
- in verschiedene Lebenswelten hinein neue Räume der Beziehungsarbeit und -pflege eröffnet, die sich in den einzelnen Parochialgemeinden oder auf der Ebene des Kirchenkreises in dieser Form nicht darstellen lassen,
- die Offenheit für neue Erfahrungen und für die Erprobung neuer Arbeitsformen fördert,
- einen angemessenen Rahmen für neue Formen des Miteinanders von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden, von Ordinierten und Nichtordinierten bietet,
- Angebote zur Aufgabenteilung, zur gegenseitigen Ergänzung und Entlastung und zur Schwerpunktsetzung unterbreitet und
- künftig auch die Vertretung bei Vakanzen im pfarramtlichen Dienst und bei anderen Stellen für beruflich Mitarbeitende erleichtert.

Gleichzeitig ist die Region Teil eines Netzwerkes, das auch andere Formen der Unterstützung gemeindlichen Lebens umfasst. Beispiel ist vor allem der Kirchenkreis, der mit seinen Einrichtungen und Angeboten über seine Repräsentations- und Aufsichtsfunktionen hinaus eigene kirchliche Aufgaben wahrnimmt.

Die Diskussionen beim Fachtag regionale Entwicklung haben gezeigt, dass es langfristig notwendig ist, das rein territoriale Verständnis von Region fortzuentwickeln und die Region als ein mehrdimensionales Netzwerk von Räumen zu begreifen, die nicht mehr allein durch territoriale Abgrenzung, sondern auch durch die sich darin vollziehende

Kommunikation definiert werden und die sich darum auch überlagern können. In diesem Sinne spricht sich die Arbeitsgruppe dafür aus, die künftigen Regelungen zur regionalen Zusammenarbeit so zu gestalten, dass sie auch die Möglichkeit eröffnen, in eine regionale Zusammenarbeit Formen von Gemeinde einzubeziehen, die nicht parochial oder nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. als rechtlich selbständige diakonische Einrichtungen) organisiert sind. Auch der Impuls der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) aus dem Jahr 2014, neue Gestalten von Gemeinde in virtuellen Räumen zu respektieren und zu fördern, sollte in diesem Zusammenhang im Blick bleiben, auch wenn derzeit noch kein Bedarf erkennbar ist, derartige Gemeinden rechtlich zu konstituieren.

III.

Zur regionalen Entwicklung motivieren

Die Beschreibung der Region als inhaltlicher Handlungs- und Gestaltungsraum kirchlicher Arbeit macht nach Auffassung der Arbeitsgruppe deutlich, dass die Grundlagen der zu entwickelnden gesetzlichen Regelung deutlich von einem durch ökonomische Zwänge dominierten Verständnis der Region abzusetzen sind. Die Region darf nicht in erster Linie Instrument zur Dezentralisierung von Stellenplanungsprozessen des Kirchenkreises sein. Aus der - in der Regel mit Kürzungsvorgaben verbundenen - Einrichtung von Regionen als Bereiche zur Stellenplanung können sich zwar grundsätzlich auch Impulse zur inhaltlichen Entwicklung einer regionalen Zusammenarbeit ergeben. Die Erfahrung hat in der Vergangenheit aber gezeigt, dass das keineswegs immer der Fall ist. Eine rein auf die Veränderung von Strukturen oder gar auf die Reduzierung von Stellen ausgerichtete Regionalisierung hat vielfach zu Ermüdungserscheinungen geführt, und es ist nicht gelungen, ein überkommenes "Kirchturmdenken" zu überwinden.

Ungeachtet dessen bleibt aus Sicht der Arbeitsgruppe nüchtern festzuhalten, dass am Anfang regionaler Entwicklungsprozesse meist die Wahrnehmung einer ökonomischen Not steht. Umso wichtiger ist es, an Stelle der bloßen Formulierung von Handlungsnotwendigkeiten frühzeitig positive Visionen zu entwickeln, die den gemeinsamen Nutzen einer regionalen Zusammenarbeit deutlich machen. Das gelingt nur, wenn alle Beteiligten in ausreichendem Umfang miteinander kommunizieren. Dabei ist es u.a. von elementarer Bedeutung,

- gemeinsame Themen, Aufgaben und Interessen zu identifizieren,
- Begegnungen zu ermöglichen, die Räume für positive Erfahrungen und die Entwicklung von Vertrauen schaffen,
- frühzeitig die wechselseitigen Erwartungen zu klären,
- Befürchtungen offen auszusprechen, ihre Ursachen zu analysieren und angemessene

- Wege zu finden, wie diese Befürchtungen ausgeräumt werden können,
- Widerstände ernst zu nehmen und für den Prozess fruchtbar zu machen,
 - den Prozess transparent zu gestalten und von einer unabhängigen Person oder Stelle begleiten zu lassen,
 - den Beteiligten Freiräume zum Ausprobieren zu eröffnen und Unvollständigkeiten zu akzeptieren.

Entscheidende Erfolgsfaktoren für das Gelingen einer regionalen Entwicklung sind Freiwilligkeit und Ergebnisoffenheit. Regionale Entwicklung kann nur gelingen, wenn sie von den Menschen des betroffenen Lebens- und Sozialraums so gestaltet werden kann, wie sie es als für ihre jeweilige Situation passend empfinden. Die Betroffenen müssen die Möglichkeit haben, die zu ihnen passende Form und das ihren Vorstellungen entsprechende Maß von örtlicher Selbständigkeit und verbindlicher Gemeinsamkeit selbst zu finden. Ideenreichtum, Neugier und die Bereitschaft, aus Fehlern zu lernen, sind entscheidende Voraussetzungen für das Gelingen eines solchen Prozesses.

Ungeachtet der Freiwilligkeit und Ergebnisoffenheit regionaler Entwicklungsprozesse gehört es zu den Leitungsaufgaben der Kirchenkreise, den Bedarf an regionaler Entwicklung sensibel zu beobachten, Anstöße zu geben, auf bestehende Möglichkeiten hinzuweisen und laufende Prozesse aktiv zu unterstützen. Aufgabe der Landeskirche ist es, dafür einen verlässlichen Rahmen zur Verfügung zu stellen. Das geschieht durch das geplante Kirchengesetz. Es soll deutlich machen, dass regionale Zusammenarbeit nicht nur eine in Einzelfällen notwendige Ausnahme von dem Prinzip eines unverbundenen Nebeneinanders einzelner Kirchengemeinden darstellt, sondern auch eine Normalform kirchlicher Arbeit bildet, die aber von den Beteiligten nach ihren Vorstellungen ausgestaltet werden kann.

Eine gesetzliche Regelung allein reicht jedoch nicht aus, um Kirchengemeinden zu motivieren, sich gemeinsam auf den Weg zu machen. Die Arbeitsgruppe spricht sich daher dafür aus, die regionalen Entwicklungsprozesse durch eine aktiv begleitende Öffentlichkeitsarbeit und landeskirchliche Unterstützungsangebote zu fördern. Das ist umso mehr von Bedeutung, weil der am 1. Januar 2017 beginnende neue Planungszeitraum nach dem Finanzausgleichsgesetz zumindest im landeskirchlichen Durchschnitt nur begrenzt Einsparungen vorsieht und damit zusätzliche Freiheiten eröffnet, regionale Entwicklungsprozesse und andere Veränderungsprozesse anzustoßen.

Elemente eines landeskirchlichen Kommunikations- und Unterstützungsangebotes könnten u.a. sein:

- das bereits bestehende Unterstützungsangebot des HKD, insbesondere der Arbeits-

felder Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung, Ehrenamt und Missionarische Dienste,

- eine gezielte Werbung für regionale Entwicklungsprozesse in den bestehenden Gremien für die Verantwortungsträger der Kirchenkreise und in den Generalkonventen der Sprengel,
- eine zusammenfassende schriftliche Darstellung der Möglichkeiten, die das geplante Kirchengesetz eröffnet,
- eine Arbeitsmappe mit weiteren Materialien, u.a. Mustersatzungen für die Gestaltung der einzelnen Formen regionaler Zusammenarbeit und einer Sammlung von good-practice-Beispielen,
- eine landeskirchliche Themenseite im Internet, die Anstöße für die Gestaltung regionaler Entwicklungsprozesse gibt und eine Vernetzung unter den Beteiligten verschiedener Entwicklungsprozesse fördert. Eine entsprechende Domain hat das Evangelische MedienServiceZentrum (EMSZ) auf Initiative der Arbeitsgruppe bereits registrieren lassen.

In den Sprengelkonferenzen zur Vorbereitung des neuen Planungszeitraums nach dem Finanzausgleichsgesetz hat das Landeskirchenamt bereits über die Arbeitsgruppe berichtet. Dieser Bericht wurde bei allen Veranstaltungen ausdrücklich positiv und interessiert aufgenommen.

IV.

Ziele einer gesetzlichen Regelung

Innerhalb des unter II. und III. beschriebenen Rahmens soll ein Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden nach Auffassung der Arbeitsgruppe insbesondere folgende Ziele verfolgen:

- Transparenz des Angebotes:

Das Kirchengesetz macht die Möglichkeiten regionaler Entwicklung transparent, indem es die bisher über eine Vielzahl von Gesetzen verstreuten und teilweise unklaren Regelungen zur regionalen Zusammenarbeit in einem Kirchengesetz zusammenfasst.

- Unterstützung örtlicher Identität:

Das Kirchengesetz unterstützt die Bildung bzw. Erhaltung örtlicher Identität, indem es Möglichkeiten eröffnet, diejenigen Erscheinungsformen kirchlicher Arbeit, die in besonderer Weise der örtlichen Identifikation mit dem Auftrag der Kirche dienen (Gottesdienste, Kasualien, Seelsorge), in der Verantwortung der einzelnen Kirchengemeinden zu belassen.

- Rahmen für den pfarramtlichen Dienst

Das Kirchengesetz gewährleistet einen verlässlichen personalen Bezugsrahmen für den pfarramtlichen Dienst, eröffnet aber gleichzeitig die Möglichkeit, im Rahmen der Dienstbeschreibung nach § 13 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz zwischen ortsbezogenem und aufgabenorientiertem Dienst zu differenzieren.

- Attraktiver Sekretariats- und Küsterdienst

Das Kirchengesetz schafft eine verlässliche rechtliche Grundlage für das Bestreben, im Bereich der sog. "technischen Dienste", insbesondere im Sekretariatsbereich und im Küsterdienst, Stellenanteile so zusammenzufassen, dass attraktive Arbeitsverhältnisse entstehen, die Erreichbarkeit der Kirchengemeindebüros verbessert und der Pfarrdienst von Verwaltungsaufgaben entlastet wird.

- Neue Profile der Mitarbeit

Das Kirchengesetz ermöglicht und fördert die Entwicklung neuer Profile beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeit. Im Bereich der beruflichen Mitarbeit könnten beispielsweise Geschäftsführungen mit einer über den reinen Sekretariatsdienst hinausgehenden Qualifikation sowohl die Pfarrämter als auch die ehrenamtlichen Leitungsgremien einer Region von Verwaltungsaufgaben entlasten und zugleich für die Vernetzung mit den Kirchenämtern sorgen. Ein Beispiel für neue Profile im Bereich der ehrenamtlichen Mitarbeit bildet die Ausbildung zum Gemeindegurator bzw. zur Gemeindeguratorin, die die hannoversche Landeskirche bereits seit einigen Jahren in Zusammenarbeit mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig anbietet. Die vorgeschlagenen Regelungen des Kirchengesetzes eröffnen neue Betätigungsfelder für Personen, die eine Ausbildung zum Gemeindegurator bzw. zur Gemeindeguratorin durchlaufen haben.

- Stellenwert und Aufwand ehrenamtlicher Mitarbeit:

Das Kirchengesetz stärkt die Leitungsverantwortung Ehrenamtlicher in verschiedenen Bereichen kirchlicher Arbeit und trägt gleichzeitig dazu bei, den Aufwand für ehrenamtliche Mitarbeit überschaubar und besser vorhersehbar zu gestalten.

- klare Verantwortungsstrukturen:

Das Kirchengesetz gewährleistet klare Verantwortungsstrukturen, indem es sicherstellt, dass die Befugnis und die Verantwortung für Entscheidungen in einer Hand liegen.

- Entwicklungsoffenheit

Das Kirchengesetz ist offen für neue Entwicklungen, beispielsweise für rechtliche Konsequenzen aus der unter II. beschriebenen Fortentwicklung des Verständnisses von Region als Netzwerk von Räumen religiöser Kommunikation.

Bei der Umsetzung dieser Ziele kann es zu Zielkonflikten kommen. Diese müssen von den Betroffenen bei der Entwicklung ihres Konzeptes für die regionale Zusammenarbeit je nach der örtlichen Situation gelöst und bei der Formulierung der örtlichen Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit (Vereinbarung, Satzung) berücksichtigt werden.

Ebenso muss in diesem Zusammenhang eine Folgenabschätzung vorgenommen werden, bei der klar benannt und abgewogen wird, welcher Leitungs- und Verwaltungsaufwand mit einem Konzept für die regionale Zusammenarbeit verbunden ist.

V.

Künftige Formen regionaler Zusammenarbeit: Vor- und Nachteile

1. Allgemeine Grundsätze

Freiwilligkeit und Ergebnisoffenheit wurden unter III. als entscheidende Erfolgsfaktoren für das Gelingen einer regionalen Zusammenarbeit benannt. Die Landeskirche muss das Angebot an Formen regionaler Zusammenarbeit daher so vielfältig gestalten, dass die Betroffenen tatsächlich die Freiheit haben, die zu ihnen passende Form und das ihren Vorstellungen entsprechende Maß von örtlicher Selbständigkeit und verbindlicher Gemeinsamkeit zu finden. Eine solche Vielfalt entspricht darüber hinaus der Vielfalt in den Formen kirchlicher Arbeit, die für die 49 Kirchenkreise und 1 268 Kirchengemeinden der Landeskirche kennzeichnend ist. Aus diesen Gründen schlägt die Arbeitsgruppe vor, in dem künftigen Kirchengesetz im Sinne eines Baukastensystems fünf Regelformen regionaler Zusammenarbeit anzubieten, die je nach den Erfordernissen des Einzelfalles durch eine Vereinbarung oder eine Satzung näher ausgestaltet werden können. Entsprechende Mustersatzungen werden vom Landeskirchenamt entwickelt.

Neben den schon bisher bekannten Formen der pfarramtlichen Verbindung, der Arbeitsgemeinschaft durch schriftliche Vereinbarung, des Kirchengemeindeverbandes und der zusammengelegten Kirchengemeinde, die auch aus rechtlich unselbständigen Bezirken bestehen kann, sollte es künftig auch die Rechtsform der Gesamtkirchengemeinde geben. Die bestehenden pfarramtlichen Verbindungen, Arbeitsgemeinschaften und Kirchengemeindeverbände werden durch die neuen Regelungen in ihrem Bestand

nicht verändert. Sie sind also nicht gezwungen, neue Verabredungen zu treffen, können für die Zukunft allerdings von den neuen Gestaltungsangeboten Gebrauch machen.

Abgesehen von der pfarramtlichen Verbindung, die schon nach der geltenden Rechtslage (§ 24 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz – FAG) auch gegen den Willen einer Kirchengemeinde durch den Kirchenkreisvorstand hergestellt werden kann, sollte für alle Formen regionaler Zusammenarbeit ein – ggf. an Kündigungsfristen gebundenes – Kündigungsrecht der einzelnen Kirchengemeinden vorgesehen werden, um die Bereitschaft zu fördern, sich ggf. auch auf verbindlichere Formen der Zusammenarbeit ein-

zulassen.

Die einzelnen Formen der Zusammenarbeit unterscheiden sich vor allem im Maß der Verbindlichkeit und im Umfang des Leitungs- und Verwaltungsaufwands. Die Vor- und Nachteile der einzelnen Formen lassen sich allerdings nur sehr beschränkt pauschal bewerten. Vielmehr hängt es von der konkreten Situation in der Region und den Perspektiven der beteiligten Kirchengemeinden ab, welche Form der regionalen Zusammenarbeit als die jeweils passendste erscheint. In den bisherigen Prozessen regionaler Entwicklung hat sich der Grundsatz bewährt, dass die Rechtsform der Kooperation den konkret gewünschten Zielen und Inhalten der regionalen Zusammenarbeit folgt.

Die einzelnen Kriterien zur Kennzeichnung und Bewertung der verschiedenen Regelformen regionaler Zusammenarbeit sind in der Tabelle aufgeführt, die diesem Aktenstück als Anlage 2 beigefügt ist. Im Folgenden werden die Formen der Zusammenarbeit daher nur allgemein gekennzeichnet und in ihren allgemeinen Stärken und Schwächen beschrieben.

2. Pfarramtliche Verbindung

Eine pfarramtliche Verbindung betrifft nur die Zusammenarbeit auf der Ebene der Pfarrämter; sie bildet eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass jede Kirchengemeinde ein eigenes Pfarramt hat (§ 2 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung – KGO). Die pfarramtliche Verbindung hat ihre Stärke dort, wo es in erster Linie darum geht, die Kooperation im Bereich der pfarramtlichen Arbeit effektiv zu organisieren. Durch pfarramtliche Verbindungen ist es möglich, flexibel auf Veränderungen u.a. im Stellenplan und in der Stellenbesetzung zu reagieren. Auf der anderen Seite wird die Zuordnung der Pfarrstelleninhaber und -inhaberinnen zu den verschiedenen Kirchenvorständen als mühsam erlebt. Absprachen zwischen den Kirchenvorständen, u.a. bei Pfarrstellenbesetzungen, können sich u.U. schwierig gestalten.

3. Arbeitsgemeinschaft durch schriftliche Vereinbarung

Die Arbeitsgemeinschaft bezieht sich auf die Ebene der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Kirchenvorständen. Die Vereinbarung regelt deren Zusammenwirken zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter, im Einzelnen festgelegter Aufgaben. Diese Aufgaben werden auf die Arbeitsgemeinschaft delegiert; die Kirchengemeinden bleiben aber grundsätzlich für alle Aufgaben einer Kirchengemeinde in ihrem Bereich zuständig. Die Arbeitsgemeinschaft erlaubt und vereinfacht verbindliche Absprachen bei der inhaltlichen Gemeindegemeinschaft – vom Gottesdienstplan über gemeinsame Feste und Aktionen bis zum Gemeindebrief. So kann Zusammenarbeit eingeübt werden, ohne dass die Verantwortung der einzelnen Kirchengemeinden geschmälert wird. Andererseits wird bei Arbeitsgemeinschaften häufig der hohe Gremienaufwand mit viel

Reibungsverlust beklagt. Die Arbeitsgemeinschaft ist keine juristische Person; sie kann daher keine Arbeitsverhältnisse begründen. Gleichwohl ist sie nach außen als Gesellschaft bürgerlichen Rechts anzusehen. Die beteiligten Kirchengemeinden haften daher im Bereich der gemeinsamen Angelegenheiten ohne Beschränkungsmöglichkeit mit ihrem gesamten Vermögen.

4. Kirchengemeindeverband

Der Kirchengemeindeverband ist eine eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die beteiligten Kirchengemeinden bleiben wie bei einer Arbeitsgemeinschaft grundsätzlich für alle Aufgaben einer Kirchengemeinde in ihrem Bereich zuständig, sie können aber bestimmte, in der Satzung festgelegte Aufgaben auf den Kirchengemeindeverband delegieren. Als juristische Person kann der Kirchengemeindeverband auch personelle Verantwortung als Anstellungsträger wahrnehmen, z.B. für eine Gemeindefraktant oder einen Diakon in der Region. Weil der Verbandszweck sich nach dem jeweiligen Bedarf genau bestimmen lässt, ermöglicht der Kirchengemeindeverband flexible Lösungen für eine rechtsverbindliche Kooperation im gemeinsam bestimmten Bereich (z.B. Jugendarbeit oder Verwaltung). Damit ist klar geregelt, welche Zuständigkeiten beim Verband und welche bei den einzelnen Kirchengemeinden liegen. Allerdings löst das in den einzelnen Kirchenvorständen zuweilen das Gefühl aus, die Verantwortung an die Region abzugeben und damit abgewertet zu werden. Auch bei einem Kirchengemeindeverband wird von manchen der hohe Aufwand für die Gremienarbeit beklagt; die Gründung eines Verbandes erfordert zudem bisweilen langwierige Vertragsverhandlungen. Perspektivisch könnte sich der Kirchengemeindeverband ähnlich wie in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vor allem als Rechtsform für Kooperationen anbieten, die weniger eine regionale Zusammenarbeit als vielmehr die gemeinsame Trägerschaft von Einrichtungen zum Gegenstand haben, weil diese Einrichtungen von einer einzelnen Kirchengemeinde nicht mehr sachgerecht verwaltet werden können, weil sich aber auch eine Übertragung auf den Kirchenkreis nicht zwingend anbietet. Beispiele dafür sind vor allem die mittlerweile in vielen Kirchenkreisen gebildeten Kindertagesstättenverbände und vereinzelt gegründete Friedhofsverbände.

5. Gesamtkirchengemeinde

In einer Gesamtkirchengemeinde ist die regionale Ebene zwar wie bei einer zusammengelegten Kirchengemeinde grundsätzlich für alle kirchlichen Aufgaben zuständig, und sie ist Empfänger der Grundzuweisung des Kirchenkreises. Die einzelnen Kirchengemeinden bestehen aber wie bei einem Kirchengemeindeverband als rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts fort. Sie können damit z.B. weiterhin Eigentümer von Gebäuden und Ländereien bleiben. Auf diese Weise können die Vorteile einer schlanken Gremienstruktur mit der Möglichkeit kombiniert werden, die ört-

liche Verantwortung für solche Vermögensgegenstände zu behalten, die wie insbesondere das Kirchengebäude, der Friedhof oder auch der überkommene Grundbesitz für die örtliche Gemeinschaft und deren Identität besonders wichtig sind. Wo es gewünscht wird und Personen dafür zur Verfügung stehen, kann die Satzung einer Gesamtkirchengemeinde auch die Bildung eines Ortskirchenvorstandes vorsehen und diesem Gremium einzelne Aufgaben und Leitungsbefugnisse eines Kirchenvorstandes übertragen. Im Übrigen werden die Aufgaben eines örtlichen Kirchenvorstandes aber durch den Gesamtkirchenvorstand wahrgenommen, der von den Gemeindegliedern aller Kirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde direkt gewählt wird.

6. Zusammengelegte Kirchengemeinde

Die Zusammenlegung von Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde ist im Blick auf die Gremienarbeit die schlankeste Lösung. In der neuen größeren Kirchengemeinde lassen sich für inhaltliche, finanzielle und personelle Fragen am flexibelsten Lösungen finden, und Schwerpunktbildungen sind einfacher zu realisieren. Der größere Verantwortungsbereich wird von Kirchenvorständen sehr unterschiedlich bewertet. Gegen eine Zusammenlegung spricht für viele die Angst, die hergebrachte Identität der Gemeinde zu verlieren oder von "den anderen" dominiert zu werden. Außerdem ist zu beobachten, dass bei einer Zusammenlegung in der Regel eine beträchtliche Zahl von ehrenamtlich Mitarbeitenden verloren geht; im Gegenzug erhöht sich vielfach die Arbeitsbelastung der Verbleibenden.

7. Kapellengemeinde

Die Arbeitsgruppe hat sich auch mit der Rechtsform der Kapellengemeinde auseinandergesetzt, die in den §§ 87 bis 90 Kirchengemeindeordnung – KGO geregelt ist. Kapellengemeinden sind rechtlich selbständige Teile einer Kirchengemeinde, die Eigentümer ihrer Gebäude und Grundstücke sind und einen eigenen Haushalt haben können, tatsächlich aber meist nicht haben. Zurzeit gibt es in der Landeskirche 108 Kapellengemeinden. Fast die Hälfte davon liegt im Sprengel Hildesheim-Göttingen; der Rest konzentriert sich vor allem auf die Sprengel Hannover und Lüneburg. In den Beratungen der Arbeitsgruppe ist deutlich geworden, dass die Rechtsform der Kapellengemeinde keine attraktive Form regionaler Zusammenarbeit darstellt, weil sie von einem Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen der Muttergemeinde und der Kapellengemeinde ausgeht und damit gerade keine regionale Zusammenarbeit "auf Augenhöhe" ermöglicht. Die Arbeitsgruppe schlägt daher vor, das Modell der Kapellengemeinde auslaufen zu lassen: Die bestehenden Kapellengemeinden sollten zwar erhalten, neue aber nicht mehr begründet werden. Zusätzlich könnte ein Anreiz zur Auflösung von Kapellengemeinden durch das Angebot einer Umwandlung von Kapellengemeinden in Kirchengemeinden als Teil einer Gesamtkirchengemeinde geschaffen werden.

8. Arbeitsgemeinschaft in Verbandsform, Gesamtverband

Die Kirchengemeindeordnung sieht in den §§ 95 bis 99 die Möglichkeit vor, eine Arbeitsgemeinschaft in Verbandsform zu bilden. Tatsächlich sind seit dem Jahr 1999 lediglich fünf Arbeitsgemeinschaften in Verbandsform geschaffen worden; davon ist eine durch eine Zusammenlegung der kooperierenden Kirchengemeinden wieder untergegangen. Ähnliches gilt für die Kooperationsform des Gesamtverbandes. Gesamtverbände hatten ursprünglich wichtige Funktionen bei der Erhebung von Ortskirchensteuern. Mittlerweile gibt es in der gesamten Landeskirche aber nur noch drei Gesamtverbände. Die Arbeitsgruppe empfiehlt daher, mit den bestehenden Arbeitsgemeinschaften in Verbandsform und mit den drei Gesamtverbänden in Hameln, Osnabrück und Stade Gespräche zu führen, um zu klären, ob der Fortbestand der Zusammenarbeitsform noch für erforderlich gehalten wird. Sollte das der Fall sein, müssten für die fortbestehenden Arbeitsgemeinschaften in Verbandsform und Gesamtverbände Übergangsregelungen getroffen werden. Im Übrigen sollte beide Gestaltungsformen für die Zukunft entfallen.

VI.

Erforderliche Rechtsänderungen

1. Verfassungsrechtliche Bestimmungen

Ausgangspunkt der künftigen Regelungen soll entsprechend den Beschlüssen der Landessynode eine Änderung von Artikel 26 der Kirchenverfassung (KVerf) sein. Dieser Artikel soll eine Grundbestimmung zur regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden enthalten. Dabei sollte auch der unter III. formulierte Grundsatz zum Ausdruck kommen, dass regionale Zusammenarbeit nicht nur eine in Einzelfällen notwendige Ausnahme von dem Prinzip eines unverbundenen Nebeneinanders einzelner Kirchengemeinden darstellt, sondern eine Normalform kirchlicher Arbeit bildet. Dafür spricht auch der in der kirchlichen Rechtsprechung mehrfach betonte und vom Querschnittsausschuss "Strukturen zukunftsfähig machen" (vgl. Aktenstück Nr. 82 A der 24. Landessynode) ausdrücklich in Bezug genommene Grundsatz, dass das kirchliche Verfassungsrecht alle kirchlichen Körperschaften zu einer Zeugnis- und Dienstgemeinschaft verbindet. Die Arbeitsgruppe empfiehlt daher, in Anlehnung an § 3 Absätze 3 und 4 KGO und entsprechende Bestimmungen in der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Artikel 21 Absatz 3, 32 Absatz 1) in dem neuen Artikel 26 klarzustellen, dass Kirchengemeinden in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft ihres Kirchenkreises und der Landeskirche stehen, und zumindest im Rahmen einer Sollbestimmung festzuhalten, dass Kirchengemeinden unbeschadet ihrer Eigenständigkeit mit anderen Kirchengemeinden zusammenarbeiten sollen.

Begleitend zur Änderung von Artikel 26 muss die Aufzählung der verschiedenen Formen von kirchlichen Körperschaften in Artikel 2 Absatz 2 um die Gesamtkirchengemeinde ergänzt werden. Artikel 29 mit seinen Regelungen über die Kapellengemeinde und die Erwähnung der Kapellengemeinde in Artikel 31 können entfallen.

In Artikel 36 ist in einem zusätzlichen Absatz klarzustellen, dass Pfarrstellen auch auf der Ebene einer Gesamtkirchengemeinde errichtet werden können.

Das verfassungsändernde Gesetz sollte gleichzeitig genutzt werden, um die Bestimmungen über das aktive Wahlrecht zum Kirchenvorstand in Artikel 42 an die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) anzupassen; dort ist das Wahlalter auf 16 statt 18 Jahre festgelegt. Diese Anpassung ist erforderlich, weil das KVBG seit Inkrafttreten des neuen Vertrages über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen als landeskirchliches Recht fortgilt und damit nicht mehr den Bestimmungen der Kirchenverfassung vorgeht.

2. Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

Die einzelnen Formen regionaler Zusammenarbeit sollten in Artikel 26 KVerf nur erwähnt werden; hinsichtlich der Einzelheiten sollte der Artikel auf das geplante Kirchengesetz zur regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden verweisen. Im Gegenzug zu diesem Kirchengesetz kann der XI. Teil der Kirchengemeindeordnung (§§ 92 bis 115) aufgehoben werden.

Das Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit sollte nur die Grundbestimmungen über die einzelnen Formen der Zusammenarbeit enthalten. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die Rechtsfolgen für einzelne Spezialgebiete (z.B. Pfarrstellenbesetzung, Patronate usw.) wie bisher in den jeweiligen Spezialgesetzen zu regeln. Diese Systematik ist für die meisten Rechtsanwender einfacher zu handhaben. Eine zusammenfassende Darstellung aller Rechtsfolgen einer Form der Zusammenarbeit kann in den geplanten Materialien erfolgen.

3. Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Von den erforderlichen Änderungen weiterer Rechtsvorschriften sind insbesondere folgende Änderungen hervorzuheben:

- Kirchengemeindeordnung:

Die allgemeinen Regelungen zur Zusammenarbeit (§ 3 Absatz 4) sind an die Neufassung von Artikel 26 KVerf anzupassen. In § 78 ist klarzustellen, dass in Kirchengemeinden, die Teil einer Gesamtkirchengemeinde sind, kein Gemeindebeirat gebildet wird.

- Pfarrstellenbesetzungsgesetz:

Die Bestimmungen über die Pfarrstellenbesetzung bei einer regionalen Zusammenarbeit (§ 38) sind anzupassen.

- Kirchenvorstandsbildungsgesetz:

Die Bildung von Ortskirchenvorständen in Gesamtkirchengemeinden ist im Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit zu regeln. Dabei ist klarstellen, inwieweit bei der Bildung von Ortskirchenvorständen von den Regelungen des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes abgewichen werden kann.

- Finanzausgleichsgesetz:

Das Finanzausgleichsgesetz muss um Regelungen über mögliche Zuweisungen der Gesamtkirchengemeinden an Ortskirchengemeinden mit eigenem Haushalt und um Regelungen zur Abführung von Vermögenserträgen der Ortskirchengemeinden an die Gesamtkirchengemeinde ergänzt werden.

- Datenschutz:

In den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist zu regeln, dass die Mitgliederverzeichnisse in Gesamtkirchengemeinden generell und in Kirchengemeindeverbänden nach Maßgabe der jeweiligen Satzung zwar getrennt nach Kirchengemeinden, aber gemeinsam von dem regionalen Zusammenschluss geführt werden. Um ein gemeinsames Fundraising innerhalb einer regionalen Zusammenarbeit zu ermöglichen, ist durch eine Änderung von § 25 der Datenschutzdurchführungsverordnung (DATVO) sicherzustellen, dass zumindest in Kirchengemeindeverbänden und Gesamtkirchengemeinden die vorhandenen Daten gemeinsam genutzt werden können.

- Tarifrecht:

Soweit die Tätigkeitsmerkmale der Dienstvertragsordnung für den Sekretariatsdienst und die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des TV-L für den Verwaltungsdienst keine geeigneten Eingruppierungsmerkmale enthalten, müssen für Geschäftsführungen innerhalb einer regionalen Zusammenarbeit ggf. neue Eingruppierungsmerkmale entwickelt werden.

Über diese Rechtsänderungen hinaus sind weitere Änderungen an einzelnen Bestimmungen z.B. des Visitationsgesetzes, des Patronatsgesetzes, der Kollektenordnung, der Siegelordnung, der Kirchenbuchordnung und des Archivgesetzes erforderlich, um die in der Anlage 2 genannten Regelungen, insbesondere für Gesamtkirchengemeinden, umsetzen zu können.



Fachtag regionale Entwicklung

Veranstalter:

Landeskirchenamt in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsfeld Gemeindeberatung/
Organisationsentwicklung im Haus kirchlicher Dienste

Datum: 08. Dezember 2014

Ort: Zentrum für Erwachsenenbildung (ZEB), Stephansstift Hannover
Kirchröder Straße 44, 30625 Hannover

Teilnehmende:

- Vertreter/innen aus der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
- Vertreter/innen aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
- Vertreter/innen aus der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
- Vertreter/innen aus der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
- Vertreter/innen aus dem Landeskirchenamt, dem Haus kirchlicher Dienste und aus anderen landeskirchlichen Einrichtungen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
- Vertreter/innen aus der Sprechergruppe der Superintendenten/innen, dem Fachausschuss der Kirchenämter und der Tagung der Kirchenkreistagsvorsitzenden
- Schwerpunktausschuss der Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
- Landessynodalausschuss der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Ablauf:

- | | |
|-----------|--|
| 09.30 Uhr | Ankommen |
| 10.00 Uhr | Begrüßung, Wahrnehmung der Anwesenden <i>Oberlandeskirchenrat Dr. Rainer Mainusch, Hannover</i> |
| 10.15 Uhr | erster Impuls: Alles im Lot? Schlaglichter aus dem Kirchengemeinde Panel der EKD <i>Prof. Dr. Gerhard Wegner, Leiter des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD</i> |

- 11.00 Uhr zweiter Impuls: Dornröschen wacht auf. Die Region als
Gestaltungsraum von Kirche
*Pfarrer Hans-Hermann Pompe, Leiter des EKD-Zentrums für Mission
in der Region*
Moderation der Impulse: Wöhrmann
- 11.45 Uhr Regelungen zur regionalen Zusammenarbeit in den Landeskirchen:
Kurzberichte
- Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Oberkirchenrätin Heike Koster, Berlin
 - Mitteldeutschland
Oberkonsistorialrat Andreas Haerter, Erfurt
 - Sachsen
Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig, Dresden
- 12.30 Uhr Mittagessen
- 13.30 Uhr Arbeitsgruppen: Vorteile, Nachteile, Erfahrungen, Problemanzeigen,
Erfolge bei regionalen Entwicklungsprozessen
- drei Arbeitsgruppen zu den drei Landeskirchen
 - zwei Durchgänge à eine Stunde
- 15.30 Uhr Plenum
- Kommentar: Was nehme ich für die weitere Diskussion in der
Landeskirche Hannover mit?
- *Superintendent Philipp Meyer, Kirchenkreis Hameln-Pyrmont*
 - *Oberkirchenrätin Christina Klett, Kirchenkreisamt Göttingen-
Münden*
 - *Dr. Michael Behrndt, Kirchenkreistag Grafschaft Schaumburg
und Uta Szameitat, Kirchenkreistag Gifhorn*
- 16.00 Uhr Wie geht es weiter?
Oberlandeskirchenrat Dr. Rainer Mainusch

| Stand: 04. 03. 2015 | | | | | |
|---|--|--|---|---|--|
| Form der Zusammenarbeit (auch miteinander kombinierbar) | pfarramtl. Verbindung | Arbeitsgemeinschaft | Kirchengemeindeverband | Gesamtkirchengemeinde | (fusionierte) Kirchengemeinde (mit unselbständigen Unter-einheiten (Bezirken)) |
| Rechtsgrundlage | Art. 26 Abs. 1 KVerf, §§ 2, 26 Abs. 2 KGO | Art. 26 Abs. 2 KVerf, §§ 92 ff. KGO | Art. 26 Abs. 2 KVerf, §§ 100 ff. KGO | noch zu schaffen | Art. 28 KVerf; Art. 30 KVerf, § 50 KGO, § 85 KGO, ggf. noch weitergehende Regelungen zu schaffen |
| Entstehen der Form der Zusammenarbeit (Organisationshoheit) | Organisationsakt des Kirchenkreisvorstandes (§ 24 Abs. 1 FAG) auf Grund der Festlegung im Stellenrahmenplan (§ 14 Abs. 3 FAVO) | schriftliche Vereinbarung der beteiligten Kirchengemeinden, Genehmigung durch Kirchenkreisvorstand | Organisationsakt des Landeskirchenamtes | Organisationsakt des Landeskirchenamtes | Organisationsakt des Landeskirchenamtes |
| Organisationsstatut (Wo wird Verteilung der Aufgaben etc. geregelt?) | § 26 KGO; Vereinbarung ist fakultativ | schriftl. Vereinbarung (zwingend) | Satzung (zwingend) | Satzung (zwingend) | Einzelbeschluss, Geschäftsordnung, Gemeindevorsatzung (z. Zt. noch fakultativ), |
| Auswirkungen auf bestehende Körperschaften | Körperschaften bleiben erhalten | Körperschaften bleiben erhalten | Körperschaften bleiben erhalten, eine weitere Körperschaft kommt dazu | Körperschaften bleiben erhalten, eine weitere Körperschaft kommt dazu | Körperschaften werden aufgehoben, statt dessen eine neue Körperschaft |
| Leistungs- und Verwaltungs- | keine neuen Gremien, aber pfarramtsbezogene Angelegenheiten | ggf. ein zusätzliches Gremium: je nach Vereinbarung evtl. | zwingend ein zusätzliches Gremium: KV's wählen aus ihrer | nur dann ein zusätzliches Gremium, wenn Ortskirchenvor- | nur ein Gremium |

| Stand: 04. 03. 2015 | | | | | |
|--|---|---|---|---|--|
| Form der Zusammenarbeit (auch miteinander kombinierbar) | pfarramtl. Verbindung | Arbeitsgemeinschaft | Kirchengemeindeverband | Gesamtkirchengemeinde | (fusionierte) Kirchengemeinde (mit unselbständigen Unter-einheiten (Bezirken)) |
| aufwand | sind in gemeinsamer Sitzung der KV's zu beschließen | Bildung einer gemeinsamen Stelle entsprechend § 50 KGO (wie Ausschussbildung, d.h. Besetzung durch die KV's aus ihrer Mitte und aus anderen Kirchengliedern, mit und ohne Stimmrecht) | Mitte den Verbands-vorstand, ggf. ergänzt durch Berufungen; alle mit Stimmrecht | stände gebildet werden; Satzung kann Übertragung einzelner Aufgaben auf einen Ortskirchenvorstand vorsehen; im Übrigen nimmt Gesamtkirchenvorstand die Aufgaben der Kirchenvorstände in den Ortskirchengemeinden wahr | |
| Bildung des Kirchenvorstandes | Kirchengemeinden wählen ihre Kirchenvorstände | Kirchengemeinden wählen ihre Kirchenvorstände; | Kirchengemeinden wählen ihre Kirchenvorstände | Kirchengemeinden wählen nur den Gesamtkirchenvorstand; dabei sollen die Einzelgemeinden jeweils mindestens einen Wahlbezirk bilden; Gesamtkirchenvorstand kann für die Dauer einer Amtszeit festlegen, dass seine Mitglieder aus einer Kirchengemeinde (mindestens zwei Personen) einen Ortskirchenvorstand | neue Kirchengemeinde wählt ihren Kirchenvorstand; dieser kann Bezirksausschüsse/ einzelne Personen bestellen entsprechend § 50 KGO (wie Ausschussbildung bzw. Bestellung von Beauftragten, d.h. Besetzung durch den KV aus seiner Mitte und aus anderen Kirchengliedern, ggf. mit und ohne Stimmrecht) |

| Stand: 04. 03. 2015 | | | | | |
|--|--|--|--|--|---|
| Form der Zusammenarbeit (auch miteinander kombinierbar) | pfarramtl. Verbindung | Arbeitsgemeinschaft | Kirchengemeindeverband | Gesamtkirchengemeinde | (fusionierte) Kirchengemeinde (mit unselbständigen Unter-einheiten (Bezirken)) |
| | | | | bilden; er kann zusätzlich weitere Mitglieder berufen wenn die Ortskirchengemeinde Vermögen hat, muss zu dessen Verwaltung ein Ortskirchenvorstand gebildet werden | |
| Mitgliedschaft der Pfarrpersonen kraft Amtes | im KV jeder Kirchengemeinde, die zum eigenen Pfarrbezirk gehört | im KV der Kirchengemeinde, in der der betr. Pastor/Pastorin eine Pfarrstelle innehat | im KV der Kirchengemeinde, in der der betr. Pastor/Pastorin eine Pfarrstelle innehat | im KV der Gesamtkirchengemeinde; Teilnahmerecht im Ortskirchenvorstand der Ortskirchengemeinden, die zum Pfarrbezirk gehören | im KV der neuen Kirchengemeinde; Teilnahmerecht im Bezirksgremium, wenn der Bezirk zum Pfarrbezirk gehört; ggf. Mitwirkungsrecht bei Entscheidungen der /des Beauftragten |
| Trägerschaft der Pfarrstellen | Pfarrstellen werden Pfarrstellen der verbundenen Kirchengemeinden | Pfarrstellen bleiben Pfarrstellen der einzelnen Kirchengemeinden | Pfarrstellen bleiben Pfarrstellen der einzelnen Kirchengemeinden | Pfarrstellen werden Pfarrstellen der Gesamtkirchengemeinde | Pfarrstellen werden Pfarrstellen der fusionierten Kirchengemeinde |
| Besetzung der Pfarrstellen | KV's beschließen in gemeinsamer Sitzung; Einwendungen durch alle Gemeindeglieder der verbundenen | i.d.R. beschließt jede KG für sich; ggf. übertragen KV'e ihre Befugnisse als KV in der schriftlichen | i.d.R. beschließt jede KG für sich; ggf. übertragen KV'e in der Verbandssatzung ihre Befugnisse als KV auf | KV der Gesamtkirchengemeinde beschließt; Einwendungen und Pfarrwahl nur durch | KV der Kirchengemeinde beschließt, ggf. Mitwirkungsrechte der Bezirksausschüsse / |

| Stand: 04. 03. 2015 | | | | | |
|---|--|--|--|---|---|
| Form der Zusammenarbeit (auch miteinander kombinierbar) | pfarramtl. Verbindung | Arbeitsgemeinschaft | Kirchengemeindeverband | Gesamtkirchengemeinde | (fusionierte) Kirchengemeinde (mit unselbständigen Unter-einheiten (Bezirken)) |
| | KG'en; Pfarrwahl durch alle Gemeindeglieder der verbundenen KG'en | Vereinbarung auf eine gemeinsame Stelle, evtl. unter Vorbehalt von Mitwirkungsrechten; Einwendungen und Pfarrwahl nur durch die Gemeindeglieder der einzelnen Gemeinde, der die betr. Pfarrstelle zugehört | den Vorstandsvorstand, evtl. unter Vorbehalt von Mitwirkungsrechten; Einwendungen und Pfarrwahl nur durch die Gemeindeglieder der einzelnen Gemeinde, der die betr. Pfarrstelle zugehört | die Gemeindeglieder der Ortskirchengemeinde, die dem Pfarrbezirk der betr. Pfarrstelle zugehört | Bezirksräte/Kuratoren (vom KV in Satzung / Geschäftsordnung / Beschluss zu regeln); Einwendungen und Pfarrwahl durch die Gemeindeglieder des Bezirks, der den Pfarrbezirk der betr. Pfarrstelle darstellt |
| Abgrenzung der Pfarrbezirke | Pfarrbezirke sind jeweils die einzelnen oder mehrere der verbundenen Gemeinden | Pfarrbezirke legen die einzelnen Kirchengemeinden fest; die schriftliche Vereinbarung kann gemeindeübergreifende Pfarrbezirke vorsehen | Pfarrbezirke legt im Zweifel der Vorstandsvorstand fest; die Satzung kann Mitwirkungsrechte der Einzelgemeinden vorsehen. | Pfarrbezirke legt der Gesamtkirchengemeinde fest. | Pfarrbezirke legt der KV der neuen Kirchengemeinde fest. |
| Ansprechpartner für die Dienstbeschreibung nach § 13 Abs. 2 PfdGErgG | Die KV's der einzelnen Kirchengemeinden | Die KV's der einzelnen Kirchengemeinden; die Vereinbarung kann eine Mitwirkung der gemeinsamen Stelle vorsehen | Im Zweifel der Vorstandsvorstand; die Satzung kann Mitwirkungsrechte der Einzelgemeinden vorsehen. | KV der Gesamtkirchengemeinde | KV der neu gebildeten Kirchengemeinde |

| Stand: 04. 03. 2015 | | | | | |
|--|---|--|--|---|---|
| Form der Zusammenarbeit (auch miteinander kombinierbar) | pfarramtl. Verbindung | Arbeitsgemeinschaft | Kirchengemeindeverband | Gesamtkirchengemeinde | (fusionierte) Kirchengemeinde (mit unselbstständigen Unter-einheiten (Bezirken)) |
| Vermögensverwaltung | jede Kirchengemeinde für sich durch jeweiligen KV | grds. jede Kirchengemeinde für sich durch jeweiligen KV; ggf. gemeinsame Stelle, aber Grenze: wesentl. Leitungsaufgaben und Beschlüsse, die der Genehmigung nach § 66 KGO bedürfen, dürfen nicht auf gemeinsame Stelle übertragen werden, d.h. z.B. Grundstücksgeschäfte | grds. jede Kirchengemeinde für sich durch jeweiligen KV, es sei denn, Vermögen ist auf den Verband übertragen worden oder Vermögensverwaltung gehört zu den satzungsmäßigen Verbandsaufgaben | Vermögen wird Eigentum der Gesamtkirchengemeinde und von dieser verwaltet; ggf. Fortbestand des Eigentums (und damit auch der Befugnis zur Veräußerung) der Einzelgemeinden bzgl. einzelner Vermögensbestandteile; Vermögenserträge der Ortskirchengemeinde sind an die Gesamtkirchengemeinde abzuführen, soweit in der Satzung keine andere Regelung getroffen wird; Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen verbleiben in der Ortskirchengemeinde | Vermögen wird Eigentum der neuen Kirchengemeinde und von dieser verwaltet; ggf. Mitwirkungsrechte der Bezirksausschüsse / Bezirksräte/ Kuratoren bei Verfügungen über einzelne Vermögensbestandteile, z.B. Immobilien |
| Grundzuweisung | Empfänger der Grundzuweisung sind die einzelnen | Empfänger der Grundzuweisung sind die einzelnen | Empfänger der Grundzuweisung sind die einzelnen | Empfänger der Grundzuweisung ist die Gesamtkirchen- | Empfänger der Grundzuweisung ist die neue |

| Stand: 04. 03. 2015 | | | | | |
|--|------------------------------------|--|--|--|---|
| Form der Zusammenarbeit (auch miteinander kombinierbar) | pfarramtl. Verbindung | Arbeitsgemeinschaft | Kirchengemeindeverband | Gesamtkirchengemeinde | (fusionierte) Kirchengemeinde (mit unselbständigen Unter-einheiten (Bezirken)) |
| | Kirchengemeinden | Kirchengemeinden | Kirchengemeinden; die Bildung eines gemeinsamen Zuweisungsbereichs (§ 3 Abs. 2 FAG) kann in der Satzung vereinbart werden. | gemeinde; Zuweisungen an die Ortskirchengemeinden (insbesondere für die Bauunterhaltung) nur nach Maßgabe der bestehenden Gebäudebedarfsplanung und der Haushaltsplanung der Gesamtkirchengemeinde | Kirchengemeinde |
| Haushalt | jede KG hat ihren eigenen Haushalt | grds. hat jede KG ihren eigenen Haushalt; sie können aber vereinbaren, dass ein gemeinsamer Haushaltsplan festgestellt und eine gemeinsame Rechnung geführt wird | grds. hat jede KG ihren eigenen Haushalt; sie können aber vereinbaren, dass ein gemeinsamer Haushaltsplan festgestellt und eine gemeinsame Rechnung geführt wird | grds. hat nur die Gesamtkirchengemeinde einen eigenen Haushalt; die Ortskirchengemeinden müssen nur insoweit einen eigenen, von der Gesamtkirchengemeinde mit Mitteln ausgestatteten Haushalt haben, als sie eigenes Vermögen behalten; soweit kein eigener Haushalt aufgestellt wird, kann der Ortskirchengemeinde ggf. ein Budget nach | nur die neue Kirchengemeinde hat einen eigenen Haushalt; ggf. eigenes Budget für Bezirksausschuss etc. für örtl. Aufgaben |

| Stand: 04. 03. 2015 | | | | | |
|--|--|---|---|---|---|
| Form der Zusammenarbeit (auch miteinander kombinierbar) | pfarramtl. Verbindung | Arbeitsgemeinschaft | Kirchengemeindeverband | Gesamtkirchengemeinde | (fusionierte) Kirchengemeinde (mit unselbständigen Unter-einheiten (Bezirken)) |
| | | | | § 17 KonfHO-Doppik zur Verfügung gestellt werden | |
| Spenden und Kollekten | in jeder KG getrennt | in jeder KG getrennt | in jeder KG getrennt; Satzung kann eine vollständige oder teilweise Abführung an den Verband vorsehen | sind an die Gesamtkirchengemeinde gerichtet, soweit in der Satzung keine andere Regelung getroffen wird; ggf. kann eine besondere Zweckbindung für Zwecke der Ortskirchengemeinde vorgesehen werden | sind an die fusionierte Kirchengemeinde gerichtet |
| Mitarbeiter | jede KG ist Anstellungsträger ihrer eigenen Mitarbeiter | jede KG ist Anstellungsträger ihrer eigenen Mitarbeiter | jede KG ist Anstellungsträger ihrer eigenen Mitarbeiter; Verband kann aber ebenfalls Anstellungsträger sein | nur die Gesamtkirchengemeinde ist Anstellungsträger der Mitarbeiter | nur die fusionierte Kirchengemeinde ist Anstellungsträger der Mitarbeiter |
| Parochialrecht | gemeinschaftl. Pfarramt ist für alle Ggl. zuständig; für pfarrbezirksübergreifendes Tätigwerden ist kein | jede KG hat ihr eigenes Pfarramt; für gemeinde-/pfarramtsübergreifendes Tätigwerden Dimissoriale erforderlich | jede KG hat ihr eigenes Pfarramt; für gemeinde-/pfarramtsübergreifendes Tätigwerden Dimissoriale erforderlich | Pfarramt besteht nur bei der Gesamtkirchengemeinde; für pfarrbezirksübergreifendes | Pfarramt besteht nur bei der neuen Kirchengemeinde; für pfarrbezirksübergreifendes Tätigwerden ist kein |

| Stand: 04. 03. 2015 | | | | | |
|--|--|--|--|---|--|
| Form der Zusammenarbeit (auch miteinander kombinierbar) | pfarramtl. Verbindung | Arbeitsgemeinschaft | Kirchengemeindeverband | Gesamtkirchengemeinde | (fusionierte) Kirchengemeinde (mit unselbständigen Unter-einheiten (Bezirken)) |
| | Dimissoriale erforderlich | (ggf. in Vereinbarung erleichtern) | (ggf. in Satzung erleichtern) | Tätigwerden ist kein Dimissoriale erforderlich | Dimissoriale erforderlich |
| Visitation | Für unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbundene Kirchengemeinden wird in der Regel eine gemeinsame Visitation festgesetzt (§ 3 VisG) | Eine gemeinsame Visitation kann festgesetzt werden | Eine gemeinsame Visitation kann festgesetzt werden | Nur die Gesamtkirchengemeinde wird visitiert; nur diese fertigt Gemeindebericht | Die Kirchengemeinde wird nach den Regeln des Visitationsrechts visitiert. |
| Patronat | Präsentationsrecht bleibt für die Pfarrstelle erhalten, auf die sich das Patronat bezog; KV-Mitgliedschaft ebenfalls (§ 4 PatrG); Ausweitung auf bisher nicht betroffene Pfarrstellen ist ausgeschlossen | keine Auswirkungen auf das Patronat | keine Auswirkungen auf das Patronat | Präsentationsrecht bleibt für die Pfarrstelle erhalten, auf die sich das Patronat bezog, da weder KG noch Pfarrstelle aufgehoben werden; KV-Mitgliedschaft ebenfalls (§ 4 PatrG entspr.); Ausweitung auf bisher nicht betroffene Pfarrstelle ist ausgeschlossen | Patronatsrechte und -lasten ruhen; LKA kann aber im Rahmen der Anordnung der Fusion abweichende Regelung treffen. Ausweitung auf bisher nicht betroffene Pfarrstellen ist ausgeschlossen |
| Gemeindegliederver- | jede KG hat ihr eigenes GGL.- | jede KG hat ihr eigenes GGL.- | jede KG hat ihr eigenes GGL.- | GGL.-Verzeichnisse der einzelnen Ortskirchen- | gemeinsames GGL.-Verzeichnis |

| Stand: 04. 03. 2015 | | | | | |
|--|---|---|--|--|---|
| Form der Zusammenarbeit (auch miteinander kombinierbar) | pfarramtl. Verbindung | Arbeitsgemeinschaft | Kirchengemeindeverband | Gesamtkirchengemeinde | (fusionierte) Kirchengemeinde (mit unselbständigen Unter-einheiten (Bezirken)) |
| zeichnis | Verzeichnis; ggf. gemeinsame Nutzung nach Maßgabe von Nr. 3.1 VV-DS | Verzeichnis; ggf. gemeinsame Nutzung nach Maßgabe von Nr. 3.1 VV-DS | Verzeichnis; Führung der Verzeichnisse durch den Verband kann in der Satzung vorgesehen werden | gemeinden werden durch die Gesamtkirchengemeinde geführt | |
| Kirchenbuch | kann gemeinsam geführt werden | getrennte Kirchenbücher | kann gemeinsam geführt werden | wird gemeinsam durch die Gesamtkirchengemeinde geführt | gemeinsames Kirchenbuch |
| Archiv | gemeinsames Archiv kann durch Rechtsakt errichtet werden | gemeinsames Archiv kann durch Rechtsakt errichtet werden | gemeinsames Archiv kann durch Rechtsakt errichtet werden | gemeinsames Archiv | gemeinsames Archiv |